

Seit 21. August 2003 können gebundene Unternehmer in vertikalen Vertriebssystemen bei Vertragsbeendigung Ersatz für nicht amortisierte Investitionen beanspruchen. Dazu wurde das Handelsgesetzbuch um § 454 ergänzt; nachstehend ein Überblick über die für Österreich neue gesetzliche Grundlage eines Investitionersatzes¹.

Geltungsbereich

Gebundene Unternehmer können nicht nur (Kfz-)Vertragshändler oder (Kfz-)Vertragswerkstätten sein, sondern auch z.B. Franchisenehmer und Handelsvertreter. Bindende Unternehmer sind insbesondere Hersteller, Importeure und Franchisegeber. Im Folgenden werden gebundene Unternehmer kurz als Händler und bindende Unternehmer als Hersteller bezeichnet.

Die neue Regelung gilt für alle Investitionen zu denen der Händler nach dem 21. August 2003 verpflichtet wurde. Dieser Anspruch steht unabhängig von einem allfälligen Ausgleichsanspruch zu.

Geltendmachung

Der Händler muss binnen eines Jahres ab Vertragsbeendigung den Anspruch auf Investitionersatz bei seinem Hersteller - empfehlenswert ist schriftlich - geltend machen, ansonsten verliert er seinen Anspruch.

Anspruchsvoraussetzungen:

Ein Händler hat **Anspruch auf Investitionersatz**, wenn

- eine **vertragliche Verpflichtung** (idR aus dem Vertriebsvertrag, aber wohl auch Vorgaben durch Standards oder Handbücher)
- zu **Investitionen** (Aufwendungen zur Einrichtung eines einheitlichen Vertriebssystems, wie z.B. Sach- und Personalaufwendungen)
- für ein **einheitliches Vertriebssystem** (alle Investitionen, die der Händler ohnedies gehabt hätte, sind abzuziehen; beispielsweise wird eine spezielle Fassadengestaltung verlangt, so stellt nur die Differenz zu einer durchschnittlichen Fassade die Investition für ein einheitliches Vertriebssystem dar)

vorliegt und diese

- bei **Vertragsbeendigung** (siehe auch Punkt „kein Investitionersatz bei“)
- noch **nicht amortisiert** (das Gesetz gibt nichts zur Berechnung vor und wird daher immer auf den Einzelfall abzustellen sein)
- und **nicht angemessen verwertet** (sofern möglich, kommt etwa eine Vermietung oder Verpachtung in Betracht)

wurden.

Kein Investitionersatz bei

- **Selbstkündigung bzw. Selbstauflösung durch den Händler** ohne wichtigen Grund
- **Kündigung bzw. Auflösung durch Hersteller** aus wichtigem Grund (z.B. Vertragsverletzung des Händlers)
- **Vertragsüberbindung** an einen Dritten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Hersteller

Verfasser: Mag. Dieter Wurzer

Geschäftsstelle H-IV Technik - Rohstoffe - Außenhandel, Tel. 05-90909-4341

¹ ACHTUNG: bislang gibt es noch keine Rechtsprechung zu dieser Bestimmung - die nähere Auslegung bleibt den Gerichten vorbehalten! Die hier bewusst schlagwortartig gehaltenen Grundinformationen können fachliche Beratung nicht ersetzen! Ohne Gewähr!